NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der am 26.09.2016, um 19.00 Uhr, im Marktgemeindeamt Mondsee, Sitzungssaal im 1. Stock, stattfindenden fünften Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee.

Bürgermeister Karl Feurhuber	OVP
1. Vizebürgermeister Josef Wendtner	ÖVP
2. Vizebürgermeister Ing. Rüdiger Frauenschuh	
Vorstand Ing. Richard Kothmaier	ÖVP
Vorstand Wilhelm Feichtinger	ÖVP
Vorstand Dipl. TZT Franz Schwaighofer	GRÜNE
Vorstand Vorstand Jürgen Prasse	PULMO
	 Vizebürgermeister Josef Wendtner Vizebürgermeister Ing. Rüdiger Frauenschul Vorstand Ing. Richard Kothmaier Vorstand Wilhelm Feichtinger Vorstand Dipl. TZT Franz Schwaighofer

Gemeinderäte:

Sabine Buchner	PULMO	
Dr. Gerhard Eidenhammer	ÖVP	
Mario Fischer Colbrie	FPÖ	
Joachim Fuchs	$FP\ddot{O}$	entschuldigt
Carina Grabner	ÖVP	
Christine Grabner	ÖVP	
Sylvia Klimesch	GRÜNE	
Brigitta Mayr	GRÜNE	
Karl Meidl	GRÜNE	
Wolfgang Meindl	ÖVP	entschuldigt
Richard Niederreiter	ÖVP	
Christian Oberschmid	SPÖ	
Koloman Pöllmann	$FP\ddot{O}$	entschuldigt
Christine Pölz	ÖVP	
Helmut Schnöll	PULMO	
Ilse Schütz	PULMO	
Ing. Bernhard Widlroither	SPÖ	
Rudolf Wilflingseder	ÖVP	

Für die entschuldigt ferngebliebenen Gemeinderats-Mitglieder sind die Ersatzmitglieder König Markus, Romauer Wolfgang und Schmid Erich erschienen.

Zuhörer: 3

Anwesend zu TOP 1/1 Dir. LMS Mondsee Ulrike Valentin.

Schriftführerin: AL Dr. Elisabeth Niederbrucker

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Punkt 1.)

Berichte des Bürgermeisters

Der Vorsitzende berichtet über/dass

- Die Direktorin der LMS Frau Valentin gebeten hat, einen an den Gemeinderat gerichteten Brief verlesen zu dürfen betreffend die Platzsituation und der dringend notwendigen Erweiterung der LMS Mondsee, welcher anschließend von Frau Valentin verlesen wird.
- Ein Schreiben von Dr. Konermann an die RA Kanzlei PEHB betreffend Zufahrtsmöglichkeit zum sog. Obstgarten im Schloss Mondsee über den Schlosshof.
- Ein Schreiben von LH Dr. Pühringer betreffend Widmungsverfahren Brandlberg/Fam. Porsche.
- Ein Schreiben von Andreas Pillichshammer zum Stand der Revitalisierung der ehemaligen Hochalm.
- Die Nächtigungsstatistik August 2016 und deren positives Ergebnis
- Ein Schreiben von LR Mag. Steinkellner nach Vorsprache zum Kreisverkehr Süd/Ost und Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B154 Mondsee Straße.
- Ein Schreiben der Diözese Linz betreffend Eigentumsverhältnisse Pfarre/RVG/KVZ.
- Ing. Christoph Zallinger die Nachfolge von Ernst Ahamer in der Organisation des 5-Seen Radmarathon übernommen hat.
- Die Musiktage Mondsee 2016 einen Rekordbesuch verzeichnen konnten.
- Seitens des Landes/Abt. Straßenbau eine Grobkostenschätzung zur Errichtung eines Gehsteigs entlang der Mondseebergstraße idHv ca. € 105.000,-- und für die Errichtung des Geh- und Radweges entlang der B 154 Mondseestraße idHv ca. € 505.000,-- übermittelt wurde. 2. Vizebgm. Ing. Frauenschuh teilt in diesem Zusammenhang mit, dass dazu Anfang Oktober LR Mag. Steinkellner einen Lokalaugenschein vornehmen wird.
- Den Prüfbericht der BH Vöcklabruck zum Voranschlag für das Finanzjahr 2016 durch Verlesung.

Punkt 2.)

Beschlussfassung eines geänderten Finanzierungsplanes zum ao. Vorhaben Generalsanierung der Pflichtschulen gemäß Erlass IKD-2014-203289/12-GMM vom 15.06.2016

Der Vorsitzende berichtet, dass für das ao. Vorhaben Generalsanierung der Pflichtschulen (HS2, VS und Sonderschule) mit Finanzierungserlass vom 15.06.2016 (IKD-2014-203289/12-GMM) Gesamtkosten von insgesamt € 3.464.237,-- genehmigt wurden.

Das ao. Vorhaben "Generalsanierung der Pflichtschulen, Schulweg 4" ist mittlerweile zur Gänze abgeschlossen. Der Rechnungsabschluss 2015 weist für dieses Vorhaben einen Sollfehlbetrag von € 200.000,-- auf, der durch weitere LZ, BZ und ordentl. Haushaltsmittel bedeckt werden kann.

Nach Vorsprache bei der damals zuständigen Landesrätin Humer wurde seitens der Abt. Bildung und Gesellschaft für dieses Vorhaben ein zusätzlicher Landesbeitrag und Bedarfszuweisung für das Jahr 2016 und 2017 in der Höhe von je € 88.600 zugesagt.

Unter Zugrundelegung dieser neuen Finanzierungsdarstellung ist daher nachfolgender, neuer Finanzierungsplan zu beschließen:

Anteilsbetrag oH (inkl. Gastschulbeiträge): € 1.529.617,--Landeszuschuss: € 967.310,--Bedarfszuweisung: $\underbrace{€}$ 967.310,-Insgesamt: • 3.464.237,--

Antrag Vorsitzender: Beschlussfassung eines geänderten Finanzierungsplanes betreffend Ge-

neralsanierung Pflichtschulen in der vorgetragenen Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Punkt 3.)

Beschlussfassung Fuzo 2016 Adventregelung

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Mondsee in seiner Sitzung im Frühjahr 2016 nur die Fuzo für die Sommermonate beschlossen hat, nicht jedoch auch die Regelung der Fuzo zu den Adventwochenenden bzw. am Feiertag 8. Dezember.

Der zuständige Straßenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02. Juni 2016 mit der Thematik befasst und empfiehlt im Einvernehmen mit dem Tourismusverband einstimmig, der Gemeinderat möge nachfolgende Zeiten für die FUZO Adventmarkt 2016 beschliessen:

Jahreszeitlich vom 25. November 2016 bis 18. Dezember 2016, während des Adventmarktes:

An Freitagen von 17.00 bis 22.00 Uhr An Samstagen von 12.00 bis 22.00 Uhr An Sonntagen von 12.00 bis 22.00 Uhr Am Mittwoch 07.12. von 17.00 bis 22.00 Uhr Am Donnerstag 08.12. von 12.00 bis 22.00 Uhr

Antrag Vorsitzender: Beschlussfassung der Advent-FUZO 2016 in der vorgetragenen Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Punkt 4.)

Ansuchen um Genehmigung eines Wasserleitungsanschluss für GP 47 und .299 KG Tiefgraben (Sebastian Piso) und GP 120/5 KG Tiefgraben (Mag.Lydia + Phillip Stögner).

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Grundeigentümer der Liegenschaft Hilfberg 62 (GP 47 und .299) KG Tiefgraben sowie der Liegenschaft Hilfberg 59 (GP 120/5) KG Tiefgraben mit Schreiben vom 25.08.2016 um Genehmigung eines Wasserleitungsanschlusses an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mondsee angesucht haben. Da die Gemeinde Tiefgraben am Hilfberg keine Wasserleitung führt werden die gegenständlichen Liegenschaften derzeit durch einen eigenen Hausbrunnen versorgt. Durch zunehmende Düngung der oberhalb liegenden Wiesen werden diese Quellen mehrmals im Jahr verunreinigt.

Die Ansuchen wurden im zuständigen Ausschuss für Kanal, Wasser, Gemeindeliegenschaften und örtliche Umweltfragen in seiner Sitzung am 20.09.2016 eingehend behan-

delt und ergeht seitens des Ausschusses die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat, die Ansuchen zu genehmigen.

Der Anschluss an die Wasserleitung der Gemeinde Mondsee ist von den Hauseigentümern selbst auf deren Kosten vorzunehmen.

Ausschussobmann 1. Vizebgm. Wendtner teilt weiters mit, der Anschluss an die Wasserleitung sei technisch möglich und müssen die Wasserleitungs- und die Gebührenordnung eingehalten werden.

Über Frage GV Schwaighofer zur Situation in der Gemeinde Tiefgraben und im Bereich Hilfberg, teilt 1.Vizebgm. Wendtner mit, dass sich die Gemeinde Tiefgraben beim Bau der Wasserleitung für Mondsee kostenmäßig beteiligt habe und der Hilfberg eigene Quellen habe. Der bestehende Wasserliefervertrag mit Tiefgraben umfasst 60.000m³ und sind derzeit rund 54.000m³ verbraucht. Die Gemeinde Tiefgraben wurde darüber informiert und wird für die Zukunft überlegen müssen. Wendtner halte jedenfalls eine Erhöhung der für Mondsee wasserrechtlich bewilligten Höchstmenge nicht für sinnvoll, dies würde für Mondsee nur zusätzliche Belastungen bringen.

Über Frage GR Widlroither nach der Wassermenge für Mondsee, teilt Vizebgm. Wendtner mit, dass eine wasserrechtlich bewilligte Konsensmenge von rund 513m³ pro Tag bestehe und eine bewilligte Fördermenge im Auerholz mit 2 Brunnen (10s/l und 30s/l), sowie der Hochzone Manzbergerquelle und Achleitnerquelle gegeben ist. Der Gemeinde stehe ausreichend Wasser zur Verfügung. Käme es durch einen Mehrverkauf von Wasser zur Überschreitung der genehmigten Wassermenge, müsste die Gemeinde Mondsee ein neues Konzept zur wasserrechtlichen Bewilligung erstellen.

Antrag 1. Vizebgm Wendtner: Genehmigung eines Wasserleitungsanschluss für GP 47 und

.299 KG Tiefgraben (Sebastian Piso) und GP 120/5 KG Tiefgraben (Mag.Lydia + Phillip Stögner) an die Wasserversor-

gungsanlage Mondsee.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt 24:1; Stimmenthaltung: GV Schwaighofer.

Zu den nachfolgenden TOP 5 bis 7 erklärt sich der Vorsitzende als Bescheid erlassende Behörde 1. Instanz für befangen und übergibt zur Behandlung den Vorsitz an den 1. Vizebürgermeister Josef Wendtner.

Der Vorsitzende erläutert zu den folgenden TOP 5 bis 7 vorliegende Fakten, es handle sich bei gegenständlicher Grundparzelle um Bauland, es bestehe kein Bebauungsplan, es liege für die erteilte Baubewilligung ein positiver naturschutzrechtlicher Bescheid vor und wurde die Bauplatzbewilligung erteilt mit einer GFZ von 0,7.

Gegen diese erteilte Baubewilligung wurden von den 3 Nachbarn Elisabeth Schwaighofer, wohnhaft in Hof 10, 5310 Tiefgraben, Heidemaria Schwaighofer und Familie Blach, beide vertreten durch RA Dr. Gerhard Zenz, Berufung eingebracht. Über diese Berufungen soll sich der Gemeinderat heute auseinandersetzen und entsprechende Beschlüsse fassen.

Der Vorsitzende verliest die Berufungen und kommt man überein, dass der anschließende Beratungsverlauf für alle drei Berufungen in einem Stück erfolgen soll.

Anm Schriftführerin: Der Beratungsverlauf ist in TOP 5 wiedergegeben.

Punkt 5.)

Entscheidung über Berufung gegen Bescheid vom 20.04.2016, AZ: Bau-06/2015-gw-Astr/7, wegen Erteilung der Baubewilligung auf den Grundstücken Nummer 4/3, .2/4, .2/3, (jeweils KG Mondsee)

(Berufungswerberin: Heide Maria Schwaighofer).

Der Vorsitzende verliest die Berufung und den vom Amt ausgearbeiteten Amtsvortrag.

Demnach wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016, AZ.: Bau-06/2015-gw-Astr/7 dem Herrn Arch. DI Bernd Ramsauer, Franz Schoosleitner-Straße 16/6, 5303 Thalgau sowie dem Herrn Johann Leitgeb, Ischlerbahnstraße 19, 5303 Thalgau, die Baubewilligung gemäß § 35 Oö. Bauordnung 1994 idgF. zum Abbruch des Baubestandes und zum Neubau eines Wohnhauses auf den Grundstücken Nummer 4/3, .2/4, .2/3, (jeweils KG Mondsee), erteilt.

Dagegen hat Frau Heide Maria Schwaighofer vertreten durch RA Dr. Gerhard Zenz, fristgerecht eingelangt am 09.05.2016 zulässig Berufung erhoben.

Die Berufungswerberin führt im Wesentlichen aus, dass die Kubatur des abzubrechenden Gebäudes falsch berechnet worden sei und auch die Berechnung des projektierten Neubaus unrichtig sei. Dies führe letztendlich dazu, dass die von der Baubehörde zugrunde gelegte Vergrößerung der Baukubatur des Neugebäudes als nicht so massiv erscheinen würde. Zudem komme es durch die Erhöhung der Fußbodenoberkante zu einer zusätzlichen Gebäudekubatur im sensiblen Baugebiet der 500m Seeuferschutzzone. Des Weiteren wird angeführt, dass bei den nördlich vom gegenständlichen Grundstück, an den Dr. Lechner-Weg angrenzenden Liegenschaften, die Geschossflächenzahl sehr restriktiv festgelegt sei und die geplante oberirdische Bebauung von rund 593m² eine Verbauung von rund 63,6% bedeuten würde.

Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 idgF. sind im Baubewilligungsverfahren nur öffentlichrechtliche Einwendungen von Nachbarn zu berücksichtigen, welche sich auf Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Die Einwendung betreffend der Vergrößerung des Bauvolumens bzw. der Kubatur gegenüber des Baubestandes ist abzuweisen, da das geplante Bauvorhaben den gesetzlichen Abstandsbestimmungen zu den Nachbargrundgrenzen sowie der Lage der Baukörper am Bauplatz gemäß Oö. Bauordnung, entspricht. Es wurde der gegenständliche Bauplatz nicht mit einer maximal zu bebauenden Gebäudekubatur beschränkt sondern wurde das vorliegende Projekt mit Plandatum vom 29.10.2015, bewilligt. Zudem hat der Nachbar nur ein subjektives Recht auf die Einhaltung des Seitenabstandes des seinem Grundstück zugekehrten Nachbargrundstückes, nicht gegenüber anderen Nachbargrundstücken (VwGH v 21.2.1995, Zl 92/05/0202). Die Beschwerdeführerin grenzt nicht direkt an den gegenständlichen Bauplatz an, sondern befindet sich dazwischen das Grundstück Nummer 283 (KG Mondsee) die öffentliche Gemeindestraße Dr. Lechner-Weg.

Die Einwendung betreffend Erhöhung der Fußbodenoberkante ist abzuweisen, da diese Höhenfestsetzung auf Grund zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß dem Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung gefordert wurde. Im Gefahrenzonenplan der

Gemeinde Mondsee befindet sich das Bauvorhaben in einem Blauen Vorbehaltsbereich mit der Signatur TM für Technische Maßnahme und in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kandlbaches. Gutachterlich wurde vom Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung festgestellt, dass sich das Grundstück auch in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Grenzgrabens befindet. Gemäß § 47 Oö. BauTG sind Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes hochwassergeschützt zu planen und auszuführen.

Die Einwendung betreffend der baulichen Ausnutzbarkeit im Vergleich an den Dr. Lechner-Weg angrenzenden Liegenschaften ist als unbegründet abzuweisen, da das gegenständliche Projekt eine Geschoßflächenzahl von ca. 0,70 aufweist und eine max. Höhenentwicklung von einem oberirdischen Geschoß sowie einem Dachgeschoß, vorliegt. Die oberirdische Bebauung beträgt rund 410m² und bedeutet dies eine Verbauung von rund 45%.

Die gegenüber der Gemeindestraße (Dr. Lechner-Weg) liegende Liegenschaft der Beschwerdeführerin ist vom Bebauungsplan Nr. 12 Hilfberg, erfasst und ist gemäß dieser Verordnung der relativ kleine Bauplatz von 241m² mit einem Baufenster für Hauptgebäude mit den Außenabmessungen von ca. 14m x 8m sowie einer zusätzlichen Garage mit den Außenabmessungen von ca. 9m x 8m, versehen. Die max. Höhenentwicklung wird mit zwei oberirdischen Geschoßen sowie einem Dachgeschoß - wobei die Aufmauerung mit 160cm über der Rohdecke begrenzt ist, festgelegt. Diese Festlegung entspricht einer Geschoßflächenzahl von ca. 1,4 (ohne Miteinrechnung der eingeschossigen Nebenanlage-Garage). Dies bedeutet eine oberirdische Verbauung von rund 76%.

Die nordwestlich direkt an die Beschwerdeführerin angrenzende Liegenschaft ist ebenfalls vom Bebauungsplan Nr. 12 Hilfberg, erfasst und ist gemäß dieser Verordnung der relativ kleine Bauplatz von 213m² mit einem Baufenster für Hauptgebäude mit den Außenabmessungen von ca. 11m x 9m sowie einer zusätzlichen Garage mit den Außenabmessungen von ca. 6m x 4m, versehen. Die max. Höhenentwicklung wird mit zwei oberirdischen Geschoßen sowie einem Dachgeschoß - wobei die Aufmauerung mit 160cm über der Rohdecke begrenzt ist, festgelegt. Diese Festlegung entspricht einer Geschoßflächenzahl von ca. 1,4 (ohne Miteinrechnung der eingeschossigen Nebenanlage-Garage). Dies bedeutet eine oberirdische Verbauung von rund 58%.

Aus den dargelegten Gründen sei daher die Berufung der Berufungswerberin Heide Maria Schwaighofer, Höribachhof 16, 5310 Mondsee, vertreten durch RA Dr. Gerhard Zenz, Rainerstraße 19, 5310 Mondsee, abzuweisen und der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016, AZ.: Bau-06/2015-gw-Astr/7, betreffend Erteilung der Baubewilligung wie im Spruch getroffen, vollinhaltlich zu bestätigen.

Der zuständige Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15. September 2016 mit der eingelangten Berufung beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat aus den vorgenannten Gründen die gegenständliche Berufung abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.04.2016 vollinhaltlich zu bestätigen.

Vor Wortübergabe an den Obmann des Bauausschusses erklärt der Vorsitzende, dass es in den Berufungen fast ausschließlich um Kubatur Berechnungen gehe und nach Durchsicht des Bauaktes eine Kubatur Berechnung als Grundlage für die Bauverhandlung und Baubewilligung nicht ersichtlich ist. In den Stellungnahmen der Fachabteilungen wird kein Bezug auf eine Kubatur genommen, das einzig maßgebende Regulativ sei wohl der Bauplatzbewilligungsbescheid in welchem die Geschossflächenzahl mit 0,7 dezidiert festgelegt wurde und sei dies für die Beurteilung der Rechtsfrage entscheidend.

Der Vorsitzende teilt weiters mit, dass es durchaus eine Diskussion hinsichtlich der Berechnung der Kubatur gegeben habe und die Fraktionen auch darüber in Kenntnis sind. Die Gemeinde hat wegen der Unerklärlichkeit der Differenz der Berechnungen des Bauwerbers zum

Altbestand versus zum geplanten Neubau ein Gutachten von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellen lassen. Der Sachverständige DI Höller ist zum Ergebnis gekommen, dass bei der Berechnung der Kubatur jedenfalls die ÖNorm B 1800 anzuwenden ist und dass dies bei der vorgelegten Berechnung des Bauwerbers offensichtlich große Probleme bereitet hat, insbesondere welche Gebäudeteile oder bauliche Anlagen in die Kubatur einzurechnen sind oder nicht. Der Vorsitzende zitiert auszugsweise die ÖNorm B 1800 und welche untergeordneten baulichen Anlagen nicht zu dem Geschoss bezogenen Grundflächen gehören. Ob Nebengebäude die nicht mit dem Hauptgebäude verbunden sind und räumlich getrennt stehen einzurechnen sind oder nicht gehe nicht klar hervor. Die Auslegung der ÖNorm muss letztendlich das Gericht entscheiden, das könne der Gemeinderat nicht.

Die Gemeinde habe letzte Woche auch noch vom bautechnischen Amtssachverständigen Kienesberger eine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit eingeholt. Außer Zweifel steht die Geschossflächenzahl mit 0,7. Kienesberger teilt mit, "zur Berechnung der Geschoßflächenzahl wird nach Rücksprache mit einem Ortsplaner das Maß der Hauptbebauung (umbauter Wohnraum) herangezogen. Nebenanlagen, Nebengebäude, Kellergeschoße, ausgebaute Dachräume usw. sind in die GFZ üblicherweise nicht einzurechnen".

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Bauausschusses.

GV Kothmaier berichtet, dass sich der Ausschuss mit den vorliegenden drei Berufungen beschäftigt hat und den Ausführungen des Vorsitzenden Wendtner in der Sache nichts hinzuzufügen sei. Er meint weiters, eine Bauplatzbewilligung sollte zum Zeitpunkt einer Bauverhandlung bereits vorliegen und nicht erst mit Erteilung einer Baubewilligung. GV Kothmaier erläutert anschließend, dass die GFZ-Zahl 0,7 eine Verhältniszahl der gesamten Grundstücksfläche zur Wohnfläche darstelle. Er meint, das Problem sei, dass in den Berufungen die Erhöhung des Bauvolumens von mehr als 15% eingewendet wird. Die Erhöhung um maximal 15% ist jedoch nirgendwo schriftlich festgehalten und stehen auch in keinem Naturschutzbescheid. Das Bauvorhaben sei durch den Ortsbildbeirat und die Naturschutzbehörde begutachtet und für in Ordnung befunden worden.

Über Frage GR Oberschmid zur GFZ 0,7 und den Angaben im Amtsvortrag von 0,45 bzw. in den Berufungen von 0,63 erläutert der Vorsitzende, diese beziehen sich auf die bebaute Fläche. Das Grundstück hat 932m² und die 0,7 GFZ wäre max. 652m². Wenn von der Gesamtberechnung die Terrassen und das Nebengebäude welches 10m weit weg ist nicht eingerechnet wird, dann würde die geplante Bebauung derzeit die 652m² nicht überschreiten. Wenn die GFZ in der Bauplatzbewilligung eingehalten wird, wird der Berufung nicht stattgegeben und diese abgewiesen.

Über Frage 2.Vizebgm. Ing. Frauenschuh wer die GFZ von 0,7 bestimmt habe, teilt der Vorsitzende mit, dass die Bauplatzbewilligung der Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz erteilt und im Verfahren dazu keine Nachbarrechte bestehen. Die Festlegung ist ausschließlich eine Entscheidung der Baubehörde 1.Instanz.

Über Frage GR Widlroither zur GFZ des Bestandsgebäudes kann dies vom Vorsitzenden nicht beantwortet werden, da keine diesbezügliche Berechnung vorliegt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat die in den Berufungen angeführten Einwendungen zu entscheiden habe, und diese beziehen sich überwiegend auf die Kubatur. Aufgrund der Vorschreibungen der Lawinen- und Wildbachverbauung zum 100jährigen Hochwasser musste das geplante Objekt um mindestens 0,5m erhöht werden und kommt dieses insgesamt höher heraus als der derzeitige Bestand. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der 00 Linie Fußbodenoberkante, in der Kubatur selbst ist das Neugebäude um 25cm niedriger als der höchste Teil des Altbestandes.

Über Frage GR Klimesch zur Dachform und ob zur Errichtung eines Gehsteiges eine Grundabtretung verlangt wurde, teilt der Vorsitzende mit, dass beide Gebäude mit Satteldach errichtet werden und der Bürgermeister die Zustimmung erteilt hat, das Gebäude am gleichen Platz wie der Bestand also direkt an der Grundgrenze zu errichten.

Über nochmalige Wortmeldungen zur Geschoßflächenzahl und die Erhöhung der Kubatur, teilt der Vorsitzende mit, dass im Verfahren bzw. der Entscheidung nicht die Kubatur sondern die Einhaltung der GFZ maßgeblich sei. Wurde die GFZ von 0,7 überschritten, dann hätte die Baubewilligung nicht erteilt werden dürfen. Die Frage wie die ÖNorm B 1800 anzuwenden sei, kann vom Gemeinderat nicht geprüft werden, im Falle einer Beschwerde werden sich die Gerichte den gesamten Akt ansehen und diese Detailfragen entscheiden müssen.

Über Frage GR Mayr, welche GFZ die Berechnungen des Sachverständigen DI Höller ergeben haben, teilt der Vorsitzende mit, dass genau diese Berechnungen eine Differenz ergeben haben, ob Nebengebäude dazugerechnet werden oder nicht. DI Höller kommt ohne Einrechnung der Terrasse auf insgesamt 753m² mit Nebengebäude also über 0,7. Wenn man die Terrasse und das Nebengebäude nicht einrechnet dann sind wir innerhalb der 652m² und es wäre die GFZ von 0,7 nicht überschritten.

GV Prasse meldet sich zur Chronolgie der Angelegenheit zu Wort und kritisiert, dass bereits vor fast einem Jahr Frau Heidemaria Schwaighofer der Gemeinde per e-mail mitgeteilt habe, dass die Geschossflächenanzahl nicht stimme und die Kubatur offensichtlich falsch berechnet sei. Darauf habe man über Monate nicht reagiert und keine Nachberechnung zur Klärung vorgenommen. Nach Vorliegen der positiven Begutachtung im Ortsbildbeirat und des positiven Bescheides der Naturschutzbehörde wurde die Baubewilligung erteilt und nach Einlangen der Berufungen wurden die zwischenzeitlich vom Amt vorgenommenen Berechnungen und vom Bauwerber vorgelegten Berechnungen –deren Richtigkeit durch das Geometerbüro Lidl bestätigt wurde- zur Gänze angezweifelt und das Gutachten des Sachverständigen DI Höller eingeholt. In weitere Folge äußert er sich kritisch zum Ergebnis dieses Gutachtens.

GV Prasse berichtet weiter, dass er im Sommer einen Anruf des Bauwerbers DI Ramsauer erhalten habe um das geplante Bauprojekt vorzustellen und habe er Prasse zu diesem Termin von jeder Fraktion einen Vertreter eingeladen (SPÖ: Oberschmid, Die Grünen: Schwaighofer, FPÖ: Romauer, ÖVP: Meindl und seine Person). Zu den vorliegenden Berufungen vertritt er die Meinung, diese seien jedenfalls abzuweisen.

GV Schwaighofer teilt mit, er habe ein Gutachten der TU Wien über die ÖNorm B 1800 vorliegen, es gibt Geschossbezogene Grundflächen, Verkehrsbezogene Grundflächen, Rauminhalte. Dass Nebengebäude nicht miteinzuberechnen seien, so wie behauptet, sei keinesfalls eindeutig und fordert GV Schwaighofer in Zukunft die ÖNormen für Bauvorhaben in der Gemeinde jedenfalls verpflichtend anzuwenden.

GV Kothmaier fragt zum Antrag in den Berufungen über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und teilt der Vorsitzende dazu mit, dass der Gemeinderat bekanntermaßen eine Übertragungsverordnung beschlossen habe und die Entscheidung darüber der Bürgermeister zu treffen hat. Damit der Bauwerber mit dem Bau beginnen kann braucht er eine rechtskräftige Bewilligung und vertritt der Vorsitzende die Meinung, der Gemeinderat möge dem Bürgermeister für seine Entscheidung eine Empfehlung mitgeben, bei der aufschiebenden Wirkung aufzupassen und wenn möglich diese zuzuerkennen, dh. das erst nach der endgültigen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes der Bau begonnen werden darf. Würde der Bürgermeister aufgrund der Übertragungsverordnung die aufschiebende Wirkung nicht zuerkennen könne mit dem Bau sofort nach Zustellung der Entscheidung des Gemeinderates begonnen werden.

Der Vorsitzende bittet dazu um Meinungen und fragt GR Klimesch ob hier nur eine Empfehlung abgegeben werden kann. Dies bejaht der Vorsitzende und meint wenn der Gemeinderat hier eine mehrheitliche Empfehlung abgibt wird der Bürgermeister nicht das Gegenteil entscheiden, dieser werde genau wissen, was er in dieser Sache zu tun habe.

Dies wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. GV Prasse spricht sich gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus, kritisiert die Übertragung der Entscheidung darüber auf den Bürgermeister.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag Vorsitzender Wendtner: Nach den dargelegten Gründen Abweisung der Berufung

von Heide Maria Schwaighofer vertreten durch RA Dr. Gerhard Zenz und vollinhaltliche Bestätigung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016 betreffend erteilter Baubewilligung in der vorgetragenen Form.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt 22:2; Ablehnend: GV Schwaighofer, GR Klimesch.

Punkt 6.)

Entscheidung über Berufung gegen Bescheid vom 20.04.2016, AZ: Bau-06/2015-gw-Astr/7, wegen Erteilung der Baubewilligung auf den Grundstücken Nummer 4/3, .2/4, .2/3, (jeweils KG Mondsee)

(Berufungswerberin: Elisabeth Schwaighofer).

Der Vorsitzende verliest die Berufung und den vom Amt ausgearbeiteten Amtsvortrag.

Demnach wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016, AZ.: Bau-06/2015-gw-Astr/7 dem Herrn Arch. DI Bernd Ramsauer, Franz Schoosleitner-Straße 16/6, 5303 Thalgau sowie dem Herrn Johann Leitgeb, Ischlerbahnstraße 19, 5303 Thalgau, die Baubewilligung gemäß § 35 Oö. Bauordnung 1994 idgF. zum Abbruch des Baubestandes und zum Neubau eines Wohnhauses auf den Grundstücken Nummer 4/3, .2/4, .2/3, (jeweils KG Mondsee), erteilt.

Dagegen hat Frau Elisabeth Schwaighofer fristgerecht eingelangt am 09.05.2016 zulässig Berufung erhoben.

Die Berufungswerberin führt im Wesentlichen aus, dass sich das Bauvolumen bzw. die Kubatur des geplanten Gebäudes, im Vergleich zu dem sich am Bauplatz befindlichen Baubestand wesentlich erhöht und eine Berechnung bzw. Überprüfung diesbezüglich anhand der eingereichten Unterlagen, in keiner Weiser erfolgt sei. Zudem komme es durch die Erhöhung der Fußbodenoberkante zu einer zusätzlichen Gebäudekubatur im sensiblen Baugebiet der 500m Seeuferschutzzone.

Des Weiteren sei die Liegenschaft der Beschwerdeführerin mit einer Geschossflächenzahl von 0,25 sehr restriktiv festgelegt und wäre dies im Vergleich zur gegenständlich oberirdisch geplanten Bebauung von Brutto ca. 600m² bei einem Liegenschaftsausmaß von 932m² völlig unverhältnismäßig.

Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 idgF. sind im Baubewilligungsverfahren nur öffentlichrechtliche Einwendungen von Nachbarn zu berücksichtigen, welche sich auf Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die

Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Die Einwendung betreffend der Vergrößerung des Bauvolumens bzw. der Kubatur gegenüber des Baubestandes ist abzuweisen, da das geplante Bauvorhaben den gesetzlichen Abstandsbestimmungen zu den Nachbargrundgrenzen sowie der Lage der Baukörper am Bauplatz gemäß Oö. Bauordnung, entspricht. Es wurde der gegenständliche Bauplatz nicht mit einer maximal zu bebauenden Gebäudekubatur beschränkt sondern wurde das vorliegende Projekt mit Plandatum vom 29.10.2015, bewilligt. Zudem hat der Nachbar nur ein subjektives Recht auf die Einhaltung des Seitenabstandes des seinem Grundstück zugekehrten Nachbargrundstückes, nicht gegenüber anderen Nachbargrundstücken (VwGH v 21.2.1995, Zl 92/05/0202). Die Beschwerdeführerin grenzt nicht direkt an den gegenständlichen Bauplatz an, sondern befindet sich dazwischen das Grundstück Nummer 283 (KG Mondsee) die öffentliche Gemeindestraße Dr. Lechner-Weg.

Die Einwendung betreffend Erhöhung der Fußbodenoberkante ist abzuweisen, da diese Höhenfestsetzung auf Grund zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß dem Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung gefordert wurde. Im Gefahrenzonenplan der Gemeinde Mondsee befindet sich das Bauvorhaben in einem Blauen Vorbehaltsbereich mit der Signatur TM für Technische Maßnahme und in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kandlbaches. Gutachterlich wurde vom Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung festgestellt, dass sich das Grundstück auch in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Grenzgrabens befindet. Gemäß § 47 Oö. BauTG sind Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes hochwassergeschützt zu planen und auszuführen.

Die Einwendung betreffend der völlig unverhältnismäßigen baulichen Ausnutzbarkeit im Vergleich zur Liegenschaft der Beschwerdeführerin ist als unbegründet abzuweisen, da das gegenständliche Projekt eine Geschoßflächenzahl von ca. 0,70 aufweist und eine max. Höhenentwicklung von einem oberirdischen Geschoß sowie einem Dachgeschoß, vorliegt.

Die Liegenschaft der Beschwerdeführerin ist vom Bebauungsplan Nr. 12 Hilfberg, erfasst und ist gemäß dieser Verordnung der relativ kleine Bauplatz von 213m² mit einem Baufenster für Hauptgebäude mit den Außenabmessungen von ca. 11m x 9m sowie einer zusätzlichen Garage mit den Außenabmessungen von ca. 6m x 4m, versehen. Die max. Höhenentwicklung wird mit zwei oberirdischen Geschoßen sowie einem Dachgeschoß - wobei die Aufmauerung mit 160cm über der Rohdecke begrenzt ist, festgelegt. Diese Festlegung entspricht einer Geschoßflächenzahl von ca. 1,4 (ohne Miteinrechnung der eingeschossigen Nebenanlage-Garage).

Aus den dargelegten Gründen sei daher die Berufung der Berufungswerberin Elisabeth Schwaighofer, In Hof 10, 5310 Mondsee, abzuweisen und der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016, AZ.: Bau-06/2015-gw-Astr/7, betreffend Erteilung der Baubewilligung wie im Spruch getroffen, vollinhaltlich zu bestätigen.

Der zuständige Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15. September 2016 mit der eingelangten Berufung beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat aus den vorgenannten Gründen die gegenständliche Berufung abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.04.2016 vollinhaltlich zu bestätigen.

Der Beratungsverlauf zur vorliegenden Berufung ist in TOP 5 dieser Niederschrift protokolliert und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses TOP.

Antrag Vorsitzender Wendtner: Nach den dargelegten Gründen Abweisung der Berufung

von Elisabeth Schwaighofer und vollinhaltliche Bestätigung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016 betreffend erteilter

Baubewilligung in der vorgetragenen Form.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt 22:2; Ablehnend: GV Schwaighofer, GR Klimesch.

Punkt 7.)

Entscheidung über Berufung gegen Bescheid vom 20.04.2016, AZ: Bau-06/2015-gw-Astr/7, wegen Erteilung der Baubewilligung auf den Grundstücken Nummer 4/3, .2/4, .2/3, (jeweils KG Mondsee)

(Berufungswerber: Ing. Heribert und Hedwig Blach).

Der Vorsitzende verliest die Berufung und den vom Amt ausgearbeiteten Amtsvortrag.

Demnach wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016, AZ.: Bau-06/2015-gw-Astr/7 dem Herrn Arch. DI Bernd Ramsauer, Franz Schoosleitner-Straße 16/6, 5303 Thalgau sowie dem Herrn Johann Leitgeb, Ischlerbahnstraße 19, 5303 Thalgau, die Baubewilligung gemäß § 35 Oö. Bauordnung 1994 idgF. zum Abbruch des Baubestandes und zum Neubau eines Wohnhauses auf den Grundstücken Nummer 4/3, .2/4, .2/3, (jeweils KG Mondsee), erteilt.

Dagegen haben Herr Ing. Heribert und Frau Hedwig Blach, vertreten durch RA Dr. Gerhard Zenz, fristgerecht eingelangt am 09.05.2016 zulässig Berufung erhoben.

Die Berufungswerber führen im Wesentlichen aus, dass die Kubatur des abzubrechenden Gebäudes falsch berechnet worden sei und auch die Berechnung des projektierten Neubaus unrichtig sei. Dies führe zu einem erheblichen Mangel der dem Bescheid vom 20.04.2016 zugrunde liegenden Tatsachen und wäre der Bescheid dadurch rechtswidrig. Zudem komme es durch die Erhöhung der Fußbodenoberkante um rund 76cm gegenüber dem Altbestand, zu einer zusätzlichen Gebäudekubatur sowie in Verbindung mit der extrem dichten Bebauung des zur Verfügung stehenden Baugrundstückes, zu einem erheblich nachteiligen Eingriff in ein "sensibles Baugebiet".

Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 idgF. sind im Baubewilligungsverfahren nur öffentlichrechtliche Einwendungen von Nachbarn zu berücksichtigen, welche sich auf Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

Die Einwendung betreffend der Vergrößerung des Bauvolumens bzw. der Kubatur gegenüber des Baubestandes ist abzuweisen, da das geplante Bauvorhaben den gesetzlichen Abstandsbestimmungen zu den Nachbargrundgrenzen sowie der Lage der Baukörper am Bauplatz gemäß Oö. Bauordnung, entspricht. Es wurde der gegenständliche Bauplatz nicht mit einer maximal zu bebauenden Gebäudekubatur beschränkt sondern wurde das vorliegende Projekt mit Plandatum vom 29.10.2015, bewilligt. Zudem hat der Nachbar nur ein subjektives Recht auf die Einhaltung des Seitenabstandes des seinem Grundstück zugekehrten Nachbargrundstückes, nicht gegenüber anderen Nachbargrundstücken (VwGH v 21.2.1995, Zl 92/05/0202). Die Beschwerdeführer grenzen nicht direkt an den gegenständlichen Bauplatz an, sondern befin-

det sich dazwischen das Grundstück Nummer 283 (KG Mondsee) die öffentliche Gemeindestraße Dr. Lechner-Weg. Des Weiteren beträgt der Abstand des Wohngebäudes der Beschwerdeführer zum gegenständlichen Bauplatz über 50m! Die Parteistellung als Nachbar war gemäß § 31 Oö. Bau Ordnung deshalb gegeben da die Beschwerdeführer Eigentümer des Grundstückes 4/4 (KG Mondsee) welches im Abstand von ca. 9,5m liegt, sind. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Mondsee als Grünland ausgewiesen und kann auch auf Grund seiner Größe und Figuration nicht, selbstständig bebaut werden.

Die Einwendung betreffend Erhöhung der Fußbodenoberkante ist abzuweisen, da diese Höhenfestsetzung auf Grund zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß dem Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung gefordert wurde. Im Gefahrenzonenplan der Gemeinde Mondsee befindet sich das Bauvorhaben in einem Blauen Vorbehaltsbereich mit der Signatur TM für Technische Maßnahme und in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Kandlbaches. Gutachterlich wurde vom Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung festgestellt, dass sich das Grundstück auch in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Grenzgrabens befindet. Gemäß § 47 Oö. BauTG sind Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich sowie in der roten oder gelben Gefahrenzone im Sinn forst- oder wasserrechtlicher Vorschriften des Bundes hochwassergeschützt zu planen und auszuführen. Zudem wird festgehalten, dass eine naturschutzrechtliche Feststellung mit Datum vom 12.01.2016 über das gegenständliche Projekt mit Plandatum vom 29.10.2015 vorliegt, worin solche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, bei Einhaltung von Auflagen nicht verletzt werden. Demnach steht die "extrem dicht" behauptete Bebauung nicht im Widerspruch zur Seeuferschutzzone und kann nicht von einem erheblich nachteiligen Eingriff in ein "sensibles Baugebiet" gesprochen werden.

Aus den dargelegten Gründen sei daher die Berufung der Berufungswerber Ing. Heribert und Hedwig Blach, Dr. Lechner-Weg 21, 5310 Mondsee, vertreten durch RA Dr. Gerhard Zenz, Rainerstraße 19, 5310 Mondsee, abzuweisen und der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016, AZ.: Bau-06/2015-gw-Astr/7, betreffend Erteilung der Baubewilligung wie im Spruch getroffen, vollinhaltlich zu bestätigen.

Der zuständige Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15. September 2016 mit der eingelangten Berufung beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat aus den vorgenannten Gründen die gegenständliche Berufung abzuweisen und den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.04.2016 vollinhaltlich zu bestätigen.

Der Beratungsverlauf zur vorliegenden Berufung ist in TOP 5 dieser Niederschrift protokolliert und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses TOP.

Antrag Vorsitzender Wendtner:

Nach den dargelegten Gründen Abweisung der Berufung von Ing. Heribert und Hedwig Blach vertreten durch RA Dr. Gerhard Zenz und vollinhaltliche Bestätigung des Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mondsee vom 20.04.2016 betreffend erteilter Baubewilligung in der vorgetragenen Form.

Beschluss: mehrheitlich zugestimmt 22:2; Ablehnend: GV Schwaighofer, GR Klimesch.

Punkt 8.)

Beschlussfassung eines Abtretungsvertrages der ResidenceParkvillenGmbH betreffend GP164/12 (Pestgrab)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Residence Parkvillen Gmbh grundbücherliche Alleineigentümerin der GP 164/12 KG Mondsee ist und handelt es sich bei diesem Grundstück um eine Teilfläche des sogenannten "Pestfriedhof". Anlässlich der Aufbereitung des Bauvorhabens "Freinbergvilla Groß – Mondsee" hat die Residence Parkvillen GmbH" der Marktgemeinde Mondsee zugesagt, dass das Grundstück 164/12 im Ausmaß von 71m² unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Sämtliche Kosten, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung trägt die Residence Parkvillen GmbH.

Der Ausschuß für Wasser-, Kanal-, Umwelt und Gemeindeliegenschaften hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2016 mit der Angelegenheit beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich den Abtretungsvertrag zu beschließen.

Ausschussobmann 1.Vizebgm. Wendtner teilt in diesem Zusammenhang mit, dass sich Ing. Frauenschuh gegen die Übernahme des Pestgrabes durch die Gemeinde ausgesprochen habe, da es seiner Ansicht nach für die Gemeinde nur eine Belastung bringe und hätte die Pflege der Fa. Residence übertragen werden können.

Antrag Vizebgm. Wentner: Beschlussfassung des Abtretungsvertrages der Residence

Parkvillen GmbH betreffend GP 164/12 (Pestgrab) in der vorge-

tragenen Form.

<u>Beschluss</u>: mehrheitlich zugestimmt 21:4; abgelehnt: FPÖ Fraktion.

Der Abtretungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift (Beilage 1).

Punkt 9.)

Beschlussfassung der Löschung der Dienstbarkeit Benützung des Quellwassers und Wasserleitung der EZ 393 KG Tiefgraben (Dr. Maria Lehrl)

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Liegenschaft EZ 393 KG Tiefgraben im Eigentum von Dr. Maria Lehrl zugunsten der Marktgemeinde Mondsee die Dienstbarkeit der Benützung des Quellwassers und der Wasserleitung gem. Servitutsvertrag vom 22.06.1888 eingetragen ist.

Tatsächlich läuft die Wasserleitung der Gemeinde nicht über dieses Grundstück sondern weiter südöstlich und ersucht die Grundeigentümerin um Löschung dieser im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit.

Der gegenständliche Antrag wurde im zuständigen Ausschuss für Wasser-, Kanal-, Umwelt und Gemeindeliegenschaften in seiner Sitzung am 20.09.2016 behandelt und ergeht die einstimmige Empfehlung der Löschung der Dienstbarkeit zuzustimmen. Der formhalber ist die Löschung einer Dienstbarkeit vom Gemeinderat zu beschließen.

Vizebgm. Wendtner informiert in diesem Zusammenhang, dass Wasserleitungen früher nur als Dienstbarkeiten eingetragen waren, die Wasserversorgung erfolgte damals aus den Lederbergerquellen, welche vor ca. 25 Jahren von der Gemeinde aufgegeben wurden.

Antrag Vizebgm. Wentner: Beschlussfassung der Löschung der Dienstbarkeit Benützung

des Quellwassers und Wasserleitung der EZ 393 KG Tiefgraben

(Dr. Maria Lehrl) in der vorgetragenen Form.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Punkt 10.)

Änderung in der Zusammensetzung des Sozialausschusses (FPÖ Fraktionswahl)

Der Vorsitzende teilt mit, dass seitens der FPÖ-Gemeinderatsfraktion betreffend der Änderung in der Besetzung des Sozialausschusses wegen Funktionsverzicht von Martin Gaderer nachstehender Wahlvorschlag vorliegt:

Ordentliches Mitglied neu: Mario Fischer-Colbrie

Gemäß § 33 Oö.Gemeindeordnung 1990 idgF. erfolgt die Wahl in Fraktionswahl.

Abstimmung (Fraktionswahl der FPÖ): einstimmig angenommen.

Punkt 11.)

Verlesung und Kenntnisnahme der Niederschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 13.06.2016 und 19.09.2016

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Niederschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 13.06.2016 und 19.09.2016 durch Verlesung zur Kenntnis.

Obmann Oberschmid meint zum Protokoll vom 13.06. dass die Mieten für die Säulenhallen bei Nutzung durch die LMS versus die Mieteinnahmen des KVZ von Sala/Kienesberger ein schlechtes Geschäft darstellen.

Prüfungsausschussmitglied Meidl meint zu Protokoll vom 19.09. dass die Prüfung der Fremdreinigungsarbeiten der Fa. Steiner & Praschl deswegen erfolgt, da die Kosten der Unterhaltsreinigung von rd. € 470.000 pro Jahr für die gesamten Gemeindeliegenschaften hoch seien. Vizebgm. Wendtner meint, eine Überprüfung sei gut und richtig, es müsste jedoch bedacht werden, dass die Kosten bei Reinigung durch gemeindeeigenes Personal komplex sind, es seien ja die Personalkosten, die zu reinigende Fläche, Urlaubs- und Krankenstandsvertretungskosten auch zu beurteilen.

Es ergeben sich zum gegenständlichen TOP keine weiteren Fragen.

Punkt 12.)

Genehmigung der Niederschrift vom 18.04.2016 und 06.06.2016

Nachdem auf die Frage des Vorsitzenden, ob Einwendungen gegen die Abfassung der Gemeinderatsniederschrift vom 18.04.2016 und 06.06.2016 vorliegen, von keiner Seite Einwendungen vorgebracht wurden, gilt die angeführte Niederschrift im Sinne der Bestimmungen der O.ö.GemO.1990 idgF. als genehmigt.

Punkt 13.)

Allfälliges

GR Carina Grabner informiert, dass das Tor beim neu errichteten Zaun/Schülerhort sich kaum öffnen lässt.

Dazu teilt Vizebgm. Wendtner mit, angeblich würden sich am Wochenende Jugendliche im Bereich des Schülerhorts aufhalten und massiv lärmen. Diesbezüglich wurden aber keine Beschwerden an die Gemeinde gerichtet.

GV Prasse kritisiert, dass er kein Mitspracherecht bei der Erstellung des Nachrichtenblattes der Gemeinde habe und auch von den Erscheinungsterminen nicht informiert würde. Der Vorsitzende meint dazu, Prasse sei seit 30 Jahren im Gemeinderat vertreten und käme das Nachrichtenblatt seit vielen Jahren 4 mal im Jahr, dies könne ihm wohl nicht entgangen sein. Abschließend fragt er kritisch zu diversen straßenrechtlichen Belangen und eine dazu mangelnde Information.

GR Mayr informiert, dass im Rahmen der Gesunden Gemeinde ab 07. November der Turnsaal im Schülerhort für die Veranstaltung "Bewegung verbindet" (Bewegung für Personen mit Tumorerkrankungen) genutzt wird. Diese Veranstaltung wird mit Foldern beworben und soll auch über die HP der Gemeinde und im Nachrichtenblatt informiert werden.

Carina Grabner informiert, dass ab Oktober wieder der Stammtisch für pflegende Angehörige stattfindet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich der Vorsitzende für die rege Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung.

Elide. 22.00 Ulli	
Die Schriftführerin:	Der Bürgermeister:

Ends. 22.00 Hbs

Die Fraktionsobfrau:	
Feichtinger Wilhelm:	
Pöllmann Koloman:	
Mayr Brigitta:	
Prasse Jürgen:	
Oberschmid Christian:	